



Verfahrensverzeichnis

gemäß § 7 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG)
bestimmt zur Einsichtnahme für jede Person (§ 7 Abs. 4 LD SG)

Verfahren	AZR -Ausländerzentralregisterauskunftsverfahren
-----------	---

Version: _____ gültig ab: _____ bis (sofern bestimmbar): _____

1. Daten verarbeitenden Stelle:

	<i>Landeshauptstadt Kiel, Fleethörn 9 (Rathaus), 24103 Kiel</i>
Amt/Abteilung	<i>Amt für Wohnen und Grundsicherung, Abteilung 55.4.20-22</i>
Aktenzeichen	
Kontakt	<i>Zertifikatsbeauftragter: Nico Meinert, Tel. 901-3255</i> <i>Datenschutzbeauftragter: Herr Amann, Tel. 901 2771, datenschutz@kiel.de</i>

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweckbestimmung	Automatisierter Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR)
Rechtsgrundlage	§ 22 AZR-Gesetz

3. Kreis der Betroffenen:

1	Ausländer, die keine freizügigkeitsberechtigten Bürger der Europäischen Union sind
2	entfällt

4. Kategorien verarbeiteter Daten, Löschungs-, Aufbewahrungsfristen, Zugriffsberechtigungen

	4.1 Kategorien der verarbeiteten Daten	„Besonders sensible“ Daten gem. § 11 Abs. 3 LD SG
4.1.1	Namen, AKN-Nummer, Religionszugehörigkeit, Familienstand, aufenthaltsrechtlicher Status, Angaben zum Asylverfahren inkl. der zust. Behörden, Anschrift, Namen der Angehörigen, Schulbildung, Sprachkenntnisse, Teilnahme am Integrationskursen, Angaben zur Gesundheit und Impfungen	ja
4.1.2	entfällt	

zu Daten aus	4.2 Löschungs- und Aufbewahrungsfristen
Nr. 4.1.1	<i>Aktenaufbewahrung/-archivierung richtet sich nach den allgemeinen Aufbe-</i>

	<i>wahrungsfristen der LHKiel</i>
Nr. 4.1.2	<i>entfällt</i>

zu Daten aus	4.3 Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen
Nr. 4.1.1	<i>Festgelegte Arbeitsgruppenleiter in 55.4.20-22</i>
Nr. 4.1.2	<i>entfällt</i>

5. Art und Empfänger zu übermittelnder und empfangener Daten inkl. Auftragsdatenverarbeitung

zu Daten aus	5.1 Empfänger von zu übermittelnden Daten
Nr. 4.1.1	<i>Derzeit werden nur Daten abgerufen, nicht übermittelt an Dritte</i>
Nr. 4.1.2	<i>entfällt</i>

zu Daten aus	5.2 Herkunft empfangener Daten
Nr. 4.1.1	<i>Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Registerbehörde).</i>
Nr. 4.1.2	<i>entfällt</i>

6. Übermittlung an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Keine

Alternativ (ggf. bitte streichen)

--	--

7. Allgemeine Beschreibung der nach den §§ 5 und 6 LDSG zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen

Die für dieses Verfahren eingesetzte Technik ist in die Netzwerkinfrastruktur und in die Sicherheitskonzeption der Landeshauptstadt Kiel eingebunden. Zur Sicherstellung der Datensicherheit und des Datenschutzes werden technische und organisatorische Maßnahmen eingesetzt. Sie orientieren sich an den sechs Datensicherheits- und Datenschutz-Schutzziele des § 5 und § 6 LDSG. Die wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung werden nachfolgend aufgeführt. Die vollständigen Maßnahmen sind in der Sicherheits- und Verfahrensdokumentation dokumentiert.

8. Datenschutzrechtliche Beurteilung

8.1	Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
	Laut Vorabkontrolle von Herrn Amann vom 22.08.16 bestehen keine Bedenken gegen die Teilnahme an dem beschriebenen Verfahren.

8.2	Technisch-organisatorische Maßnahmen
<p>Verfügbarkeit (Verfahren und Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Die Daten werden durch das Bundesverwaltungsamt für die Registerbehörde zur Verfügung gestellt. 	
<p>Vertraulichkeit (es können nur befugte Personen auf Daten und Verfahren zugreifen):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Für das Verfahren gelten die allgemeinen Regeln zur Zutrittskontrolle für Büro- und Serverräume der Landeshauptstadt Kiel sowie für den Zugang zu Client- und Serversystemen (Passwortschutz). › Innerhalb des Verfahrens wird durch eine dokumentierte Berechtigungsvergabe sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die Datenbestände zugreifen dürfen. Die Prüfung der Berechtigung erfolgt passwortbasiert. › Übermittlungen von und an Dritte erfolgen verschlüsselt. 	
<p>Integrität (es wird gewährleistet, dass Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Die Datenpflege obliegt dem Bundesverwaltungsamt für die Registerbehörde 	
<p>Transparenz (die automatisierte Verarbeitung von Daten kann mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Die Datenverarbeitung wird innerhalb des Abrufverfahrens bei der Registerbehörde protokolliert und kann über eine Historien-Funktion dargestellt werden. 	
<p>Intervenierbarkeit (die Daten verarbeitende Stelle kann nachweisen, dass sie den Betrieb ihrer informationstechnischen Systeme steuernd beherrscht und dass Betroffene die ihnen zustehenden Rechte ausüben können):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Das Verfahren und die benötigten IT-Komponenten werden durch die Registerbehörde betrieben. › Eventuell festgestellte Unstimmigkeiten im abgerufenen Datenbestand sind mit der Registerbehörde zu klären. 	
<p>Nicht-Verkettbarkeit (es kann sichergestellt werden, dass Daten nur zu dem ausgewiesenen Zweck automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Auf die Datenbestände des Verfahrens können ausschließlich die in Abschnitt 4.3 genannten Personengruppen zugreifen. › Die abgerufenen Daten werden nur zu Zwecken der originären Aufgabenwahrnehmung des Bereichs 55.4.20-22 verarbeitet 	

9. Freigabe des Verfahrensverzeichnis

Kiel, 25.10.2016

Freigabe erteilt

gez. Meinert